

## Aus dem Marktgemeinderat – 15.10.2013

### Wegenutzungsvertrag Lechwerke AG Änderung der Konzessionsabgabe

Als Entgelt für das der LEW eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt LEW an den Markt eine Konzessionsabgabe (KA) im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung.

Die LEW hat nunmehr dem Markt mitgeteilt, dass eine Änderung der Konzessionsabgabesätze bis Mitte Oktober zu melden ist, wenn diese zum **01.01.2014** wirksam werden sollen. Die LEW weist darauf hin, dass der Markt jährlich auf ca. 22.000,-- € verzichtet, da nach der Konzessionsabgabenverordnung höhere Abgabesätze rechtlich zulässig wären. Mittlerweile haben 80 – 90 % der Kunden im LEW-Netzgebiet einen Tarif bzw. einen Stromanbieter gewählt, bei dem sich der KA-Verzicht der Kommune beim Kunden nicht mehr kostenmindernd auswirkt. Die Kommune verzichtet also auf Geld über das sie verfügen könnte. Fremde Stromanbieter kalkulieren generell mit den rechtlich zulässigen Höchstsätzen. Die Kommunalbetreuung der LEW hat darauf hingewiesen, dass aus diesem Grund mittlerweile viele Gemeinden die Sockellösung abgeschafft haben und die Konzessionsabgabe voll ausschöpfen.

Der MGR hat im Jahre 1991 beschlossen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Konzessionsabgabe in Anspruch zu nehmen. Zur Entlastung der Landwirtschaft wurde im Jahre 1992 eine Sockellösung mit 5.000 kWh beschlossen. In den letzten 20 Jahren haben sich im Bereich der Landwirtschaft gravierende Änderungen ergeben. Auch eigene Einspeisungen in das Leitungsnetz und das Verhalten beim Stromverbrauch sind zu berücksichtigen und mit den damaligen Verhältnissen nicht mehr zu vergleichen.

Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs geliefert wird  
**0,11 Ct/kWh**  
(Schwachlaststrom)
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird bis zu einem Sockelverbrauch von 5.000 kWh je Verbrauchsstelle und Jahr **1,32 Ct/kWh**
- bei Strom, welcher über dem Sockelverbrauch von 5.000 kWh liegt **0,11 Ct/kWh**
- bei der Belieferung von Sondervertragskunden und Kunden mit mehr als 30.000 kWh **0,11 Ct/kWh**

Nach der Konzessionsabgabenverordnung wäre beim Schwachlasttarif eine Abgabe in Höhe von 0,61 Ct/kWh (statt 0,11 Ct/kWh) rechtlich zulässig.

Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, wäre eine Abgabe in Höhe von 1,32 Ct/kWh möglich und zwar ohne eine Sockellösung mit 5.000 kWh.

Bei der Belieferung von Sondervertragskunden und Kunden mit mehr als 30.000 kWh beträgt die Abgabe immer 0,11 Ct/kWh.

Der Markt kann nun entscheiden, ob weiterhin eine Sockellösung gelten soll oder alle Stromverbraucher bis 30.000 kWh gleichbehandelt werden und eine Abgabe in Höhe

von 1,32 Ct/kWh entrichten sollen. In diesem Fall erhöht sich dann die jährliche Konzessionsabgabe um ca. 22.000,-- € auf ca. 162.000,-- €.

Der HA hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2013 ausführlich mit der Thematik befasst und mehrheitlich dem MGR empfohlen, die nach der Konzessionsabgabenverordnung rechtlich fixierten Höchstbeträge festzusetzen.

Der 1. Bürgermeister ergänzt, dass die damals eingeführte Sockellösung zur Entlastung der Landwirtschaft erfolgte.

Anhand einer Auflistung der LEW sind derzeit 2.870 Anlagen registriert, davon liegen 594 Anlagen über dem Sockel von 5.000 kW.

Innerhalb des Gremiums wird mehrheitlich die Meinung vertreten, die gesetzlich festgesetzten Höchstbeträge im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung festzulegen.

Der 3. Bürgermeister erklärt, dass die SPD-Fraktion für die Höchstbeträge plädiert und durch die Mehreinnahmen ein Grundstock für den Verwendungszweck „Bürgerstiftung“ entstehen könnte.

**Beschluss:**

**Ab 01.01.2014 soll die Konzessionsabgabe nach den gesetzlich festgesetzten Höchstbeträgen im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bemessen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen mit der Lechwerke AG zu vereinbaren. (Ja 14 / Nein 4)**